



Merkblatt Nr. 1.3/7

Stand: 03/2025

Ansprechpartner: Referat 95

Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG)

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	2
2	Grundlagen	2
3	Beteiligte Stellen / Hauptaufgaben	3
4	Planung	4
5	Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Einzelmaßnahmen	5
5.1	Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	5
5.1.1	Antragstellung bei Vorliegen einer Gesamtplanung nach Punkt 4	5
5.1.2	Antragstellung ohne Gesamtplanung nach Punkt 4	6
5.1.2.1	Wasserversorgung	6
5.1.2.2	Abwasserentsorgung	7
5.1.2.3	Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	7
5.1.3	Durchführung der Maßnahme	8
5.1.4	Auszahlung der Fördermittel	8
5.1.5	Schlussbericht	9
5.2	Ablauf bei Maßnahmen an Notbrunnen	9
5.2.1	Anmeldung der Maßnahmen zum Jahresprogramm	9
5.2.2	Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen	10
5.2.3	Schlussbericht	10
6	Verpflichtungsbescheid / Kostenregelung	11
7	Berichte / Dokumentation	11
7.1	Stand der Maßnahmenumsetzung	11
7.2	Abschluss des Haushaltsjahres	11
8	Wartung und Instandsetzung von Einzelmaßnahmen	12
8.1	Wartung der Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	12
8.2	Wartung der Notbrunnen	12

1 Aufgabenstellung

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Abwicklung der nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für die Zwecke der Verteidigung (Wasserversicherungsgesetz – WasSG) vom 24.08.1965, BGBl 1965, S. 1225, vorgesehenen Maßnahmen und regelt die Zusammenarbeit des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) mit den Regierungen, Landratsämtern, Wasserwirtschaftsämtern und Leistungspflichtigen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen nach dem WasSG.

2 Grundlagen

Die Maßnahmen für die Notwasserversorgung werden nach dem WasSG durchgeführt. Das WasSG umfasst Maßnahmen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Abflussregelung. Vollzogen wurden bisher nur Maßnahmen der Wasserversorgung.

Die Notwasserversorgung war bis zum Jahr 2020 grundsätzlich so konzipiert, dass die Zivilbevölkerung bei Ausfall der öffentlichen Wasserversorgung im Wesentlichen aus dem gegen Verunreinigungen relativ am besten geschützten Grundwasser mittels einfach zu bedienender und vom öffentlichen Trinkwassernetz unabhängigen Anlagen (Notbrunnen) im Verbrauchsgebiet unmittelbar versorgt werden konnte. Vorsorgemaßnahmen wurden dabei primär in definierten Prioritätsgebieten (Ballungsräume, Landkreise usw.) durchgeführt.

Mit Veröffentlichung des Rahmenkonzeptes der Trinkwassernotversorgung „Neukonzeption zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die Konzeption Zivile Verteidigung“ (BBK, 22.02.2022) und dem Merkblatt für die Planung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen zur Trinkwassernotversorgung (BBK, 12.12.2022) soll nunmehr die Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung durch eine Erhöhung der Verfügbarkeit von Redundanzen und die Härtung der Anlagen für relevante Szenarien gestärkt werden. Im speziellen ist dabei die Erhöhung der Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung mit

- Notstrom über Netzersatzanlagen oder alternativ über z. B. Biogasanlagen oder PV-Anlagen,
- Verbundleitungen,
- zusätzlich notwendigen Komponenten (n-1-Prinzip) z. B. Ersatzpumpen,
- mobilen Versorgungseinrichtungen z. B. Transportbehältern oder Desinfektionsmöglichkeiten sowie
- dem Umbau von Anlagenteilen zur Einspeisung von Wasser angedacht.

Zusätzlich dazu ist die Mindestversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser oder Not(trink)wasser sicherzustellen.

Wesentliche Vorschriften zum Vollzug des WasSG:

- [1] Wasserversicherungsgesetz (WasSG) vom 24.08.1965 (BGBl 1965, S. 1225, siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/wassig/WasSiG.pdf>)
- [2] 1. Wasserversicherungsverordnung (1. WasSV) vom 31.03.1970 (BGBl I 1970, S. 357, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/wassv_1/). Sie enthält Bemessungskriterien für Trink- und Löschwasserbrunnen.
- [3] 2. Wasserversicherungsverordnung (2. WasSV) vom 11.09.1973 (BGBl I 1973, S. 1313), geändert am 25.04.1978 (BGBl I 1978, S. 583, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/wassv_2/). Sie nennt die technischen Anforderungen für Notbrunnen.

- [4] Verordnung vom 07.05.1986 zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 13 des Wassersicherstellungsgesetzes (BGBl I 1986, S. 715, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/wassig_13v/). Sie überträgt Befugnisse zum Erlass von Verordnungen von der Bundesregierung auf die Landesregierungen.
- [5] Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung „Neukonzeption zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die Konzeption Zivile Verteidigung (2016)“ vom 22.02.2022 (siehe https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/KRITIS/rahmenkonzept-trinkwassernotversorgung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- [6] Merkblatt für die Planung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen zur Trinkwassernotversorgung nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung vom 12.12.2022 (siehe https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/KRITIS/planungshilfe-wassersicherstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- [7] Mustergliederung zur Umsetzung der Planungshilfe für Vorsorgemaßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung vom 30.09.2024 (siehe https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/KRITIS/mustergliederung-planungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- [8] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes Planung von Vorsorgemaßnahmen nach § 4 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 10.02.1971 (siehe https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_10021971_ZV582709RV871.htm)
- [9] Bestimmungen des Bundes zur Ausführung des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG AB) vom 23.03.1990, zuletzt geändert mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14.04.2015. Sie dienen als Arbeitsgrundlage und sollen die Sachbearbeitung erleichtern.
- [10] Regelwerk für Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz (RW WasSG) vom 01.01.1996, zuletzt geändert mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14.04.2015. Es enthält detaillierte technische Vorgaben für die Planung, Umsetzung und insbesondere für die Wartung der Vorsorgemaßnahmen.
- [11] Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl 2015, S 184), siehe <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV>). Sie bestimmt u.a. die für die Umsetzung des WasSG in Bayern zuständigen Behörden.
- [12] Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) vom 25.03.1997, zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/zsg/>). Das Gesetz enthält u.a. den Grundsatz der Katastrophenhilfe, welcher besagt, dass die Einrichtungen des Bundes den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen.

Vom Bund werden zum Thema „Umsetzung der Trinkwassernotversorgung nach WasSG“ Veranstaltungen und Seminare in der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) angeboten (siehe https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Akademie-BABZ/akademie-babz_node.html).

3 Beteiligte Stellen / Hauptaufgaben

Die Vorsorgemaßnahmen sind von den Ländern im Auftrag des Bundes durchzuführen. Es sind im Wesentlichen folgende Stellen beteiligt:

- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), vormals Bundesverwaltungsamt (BVA) und auch Zentralstelle für Zivilschutz

- Rechtliche, fachliche und sonstige Vorgaben
- Aufstellung und Genehmigung der Jahresprogramme
- Auftragserteilung für das Jahresprogramm
- Freigabe von Planungen nach Punkt 4 und Einzelplanungen (WVU oder Kommune) nach Punkt 5.1
- Mittelzuweisung
- Zentrale Beschaffung
- Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
 - Erlass landesrechtlicher Vorschriften
 - Weiterleitung der Planung mit einer Stellungnahme an das BBK
- Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU)
 - Schnittstelle zum BBK
 - Haushaltsvollzug (§ 49 Abs. 3 ZustV [11])
 - Im Bedarfsfall Beratung bei der Planung
- Regierungen („Zuständige Behörde“ nach § 26 WasSG [1] i.V. mit § 49 Abs. 1 ZustV [11])
 - Überwachen der Planungen (Planungsaufrufe)
 - Prüfen und Genehmigung der Planungen und Weiterleitung mit Stellungnahme an das StMUV
 - Erlass der Verpflichtungsbescheide bei den kreisfreien Städten
- Landratsämter („Zuständige Behörde“ nach § 26 WasSG [1] i.V. mit § 49 Abs. 2 ZustV [11])
 - Erlass der Verpflichtungsbescheide bei den kreisangehörigen Gemeinden
 - Erstellen der Planung für den Landkreis
- Kreisfreie Städte
 - Erstellen der Planung
- Leistungspflichtige
 - Risikoanalyse der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
 - Planung, Ausschreibung und Umsetzung der Maßnahmen
 - Betrieb, Wartung, Erhaltung der Betriebsfähigkeit der Vorsorgemaßnahmen

4 Planung

Vorsorgemaßnahmen dürfen nur bei Vorliegen einer genehmigten Gesamtplanung für das jeweilige Gebiet in ein Jahresbauprogramm aufgenommen werden. Ausnahme sind kleinere Einzelmaßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung gemäß Punkt 5.1.1.

Die Regierungen fordern nach Weisung des StMUV die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung auf. Das LfU ist bei der Planung zu beteiligen.

Die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte (Planungskörperschaft) planen die Maßnahmen entsprechend dem „Merkblatt für die Planung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen zur Trinkwasserversorgung nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für die Zwecke der Verteidigung“ [6] im Benehmen mit dem LfU. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf die „Stärkung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung“ durch Erhöhung der Verfügbarkeit von

Redundanzen sowie der Härtung der Anlagen für relevante Szenarien zu legen. Zusätzlich dazu ist die Sicherung einer Mindestversorgung für die Bevölkerung (Ersatzwasserversorgung) durch z. B. Transportbehälter oder (vorhandene) Notbrunnen nach WasSG zu planen.

Aufstellung und Genehmigung der Planung

Unter einer Planung ist im Rahmen dieses Merkblatts die Aufstellung eines ganzheitlichen (Notwasser-) Versorgungskonzeptes (nicht die Planung zur Umsetzung einer Einzelmaßnahme (siehe Punkte 5.1 oder 5.2) gemäß dem „Merkblatt für die Planung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen zur Trinkwasserversorgung nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für die Zwecke der Verteidigung“ [6] zu verstehen.

Planungskörperschaft:	Erstellung der Planung (ggf. nach Aufforderung durch die Zuständige Behörde) in Abstimmung mit dem LfU, Vorlage der Planung
LfU:	Im Bedarfsfall Beratung bei der Planung, Schnittstellenfunktion zum BBK
Regierungen:	Prüfung der Planung mit Beteiligung des LfU, Stellungnahme zur und Weiterleitung der Planung an StMUV, LfU, sowie Planungskörperschaft und ggf. Landratsamt Genehmigung der Planung
StMUV:	Weiterleitung der Planung an das BBK mit einer Stellungnahme
LfU:	Weiterleitung der Planung an das zuständige WWA

Hinweis:

Im Rahmen des Verfahrens ist vorab abzustimmen, in welcher Form die Unterlagen übersendet werden sollen. Dabei werden an die digitalen Unterlagen folgende Anforderungen gestellt:

- Die Unterlagen sind vollständig (Texte und Pläne) als pdf-Dateien zu erstellen
- Für gescannte Unterlagen ist eine Punktdichte von mindestens 300 dpi zu wählen
- Bei einer evtl. Komprimierung ist eine Mindestqualität von 90 dpi zu wählen (.jpeg-Format)
- Bei allen übergebenen Unterlagen ist auf eine ausreichend gute Lesbarkeit von Text und Symbolen zu achten. Neben der Qualität betrifft dies auch die Anordnung, z. B. die Überlagerung von Schriften.

Vollständig analoge Planungsunterlagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen angefertigt werden.

5 Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Einzelmaßnahmen

5.1 Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

5.1.1 Antragstellung bei Vorliegen einer Gesamtplanung nach Punkt 4

Die Antragstellung für eine Einzelmaßnahme erfolgt durch das jeweilige Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsunternehmen.

Für die Antragstellung bitten wir um Übersendung folgender Unterlagen an poststelle@lfu.bayern.de per E-Mail. Parallel ist die zuständige § 26-Behörde (Regierung oder Landratsamt) zu informieren.

- Anschreiben mit Verweis auf die genehmigte Gesamtplanung nach Punkt 4

- Kurzerläuterung der Einzelmaßnahme
- Einsatzort der Ausstattung mit Ermittlung der notwendigen Größe
- konkretes Kostenangebot (ein Angebot reicht für die Antragstellung aus) mit Datenblatt
- Zeitraum der möglichen Lieferung / Baumaßnahme

5.1.2 Antragstellung ohne Gesamtplanung nach Punkt 4

5.1.2.1 Wasserversorgung

Grundsätzlich sollte gem. Punkt 4 eine „genehmigte Gesamtplanung für das jeweilige Gebiet“ vorliegen. Sollen Einzelmaßnahmen ohne Gesamtplanung umgesetzt werden, ist in Ausnahmefällen eine Antragstellung für kleinere Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung möglich.

Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung sind auf den Mindeststandard der LfU-Arbeitshilfe „Sicherheit der Wasserversorgung in Not-, Krisen- und Katastrophenfällen“ abzustimmen. Diese finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00317.htm

Die zugehörige Excel-Datei für die Checklisten und Vorlagen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserversorgung_oeffentlich/projekte/index.htm

Für die Antragstellung bitten wir um Übersendung folgender Unterlagen an poststelle@lfu.bayern.de per E-Mail. Parallel ist die zuständige § 26-Behörde (Regierung oder Landratsamt) zu informieren.

1. Darstellung der Ist-Situation
 - Übersicht über die Wasserversorgungsanlage inkl. Plandarstellung und/oder Systemskizze
 - LfU-Arbeitshilfe Anhang 1 (Checkliste zur Beschreibung des Trinkwasserversorgungssystems) inkl. zugehöriger Vorlagen
2. Geplante Maßnahmen
 - Erläuterung der Maßnahme inkl. Darstellung der Verbesserung der Versorgungssituation
 - Risikoanalyse der Wasserversorgungsanlage für das Schadensszenario, für welches vorgesorgt werden soll
 - Einsatzort der Ausstattung mit Ermittlung der notwendigen Größe
 - konkretes Kostenangebot (für die Antragstellung reicht ein Angebot aus, bei der Auftragsvergabe sind die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten) mit Datenblatt
 - Zeitraum der möglichen Lieferung / Baumaßnahme
3. Stellungnahme der zuständigen § 26-Behörde zum Antrag

Für eine vollständige Antragstellung ist eine Stellungnahme der zuständigen § 26-Behörde (Regierung oder Landratsamt) notwendig. Diese sollte mit Begründung mindestens darstellen, dass die Maßnahme der Planung gemäß Punkt 4 nicht entgegensteht.

Zusätzlich hierzu können folgende Anhänge der LfU-Arbeitshilfe notwendig sein:

- LfU-Arbeitshilfe Anhang 2 (Checkliste zum Szenario Stromausfall) inkl. zugehöriger Vorlagen für z. B. den Antrag auf Anteilsfinanzierung von Netzersatzanlagen
- LfU-Arbeitshilfe Anhang 3 (Checkliste zum Szenario Hochwasser, Sturzfluten) inkl. zugehöriger Vorlagen

- LfU-Arbeitshilfe Anhang 4 (Checkliste zum Szenario Unfall, Terrorismus, Sabotage) für z. B. den Umbau von Anlagenteilen zur Einspeisung von Wasser aus Tankwagen in das Leitungsnetz
- LfU-Arbeitshilfe Anhang 5 (Checkliste zum Szenario Systemversagen durch IT-Angriff)
- LfU-Arbeitshilfe Anhang 6 (Checkliste zum Szenario Klimawandel, Dürre) für z. B. den Bau von Verbundleitungen

Hinweis:

Die Abgrenzung zwischen der regulären Wasserversorgung (Daseinsvorsorge) und der Erhöhung der Versorgungssicherheit (Stärkung der Resilienz) ist für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen und darzustellen. Dabei sind Maßnahmen, die für die reguläre Wasserversorgung – auch unter Beachtung des „N-1-Prinzips“ – notwendig sind, nicht förderfähig.

5.1.2.2 Abwasserentsorgung

Grundsätzlich ist im Rahmen des Wasserversicherungsgesetzes auch eine Anteilsfinanzierung von Maßnahmen der Notstromversorgung für die öffentliche Abwasserentsorgung möglich. Jedoch sollen innerhalb Bayerns aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel vorrangig Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung gefördert werden. Inwieweit eine Förderung möglich ist, hängt daher von den eingegangenen Anträgen der Wasserversorgung sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Anträge bitten wir mit folgenden Unterlagen an poststelle@lfu.bayern.de per E-Mail zu übersenden:

- Erläuterung der Maßnahme inkl. Darstellung und Begründung der Verbesserung der Abwasserentsorgungssituation durch die Notstromversorgung
- Übersicht über die Abwasserentsorgungsanlage inkl. Plandarstellung und/oder Systemskizze
- konkretes Kostenangebot (für die Antragstellung reicht ein Angebot aus, bei der Auftragsvergabe sind die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten)
- Einsatzort des/der gepl. Notstromaggregate(s) mit Auslegungsparametern und Datenblatt
- Zeitraum der möglichen Lieferung (Angabe durch die liefernde Firma)

Hinweise zu den fachlichen Grundlagen für die Entscheidung über eine Notstromversorgung im Abwasserbereich:

Grundlage für die Entscheidung über Art und Umfang einer Notstromversorgung für Kläranlagen und von Kanalnetzen sollte eine individuelle, anlagenspezifische Gefährdungsanalyse sein, welche die möglichen Folgen eines Stromausfalls analysiert. Hierbei wären insbesondere eine Risikoanalyse aus Sicht der Gewässer und des Schadenspotentials durchzuführen, sowie die Parameter Eintrittswahrscheinlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die Gefährdungsanalyse sollte aufzeigen, welche Situationen kritisch sind und mit welchen Maßnahmen in welcher Reihenfolge diesen begegnet werden kann. Einzelne Aspekte, die für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse relevant sein können, enthält z. B. das LfW-Merkblatt 4.4/15 „Ersatzstromversorgung bei Abwasseranlagen“ des Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 30.11.1995 oder der Arbeitsbericht „Planerische Gesichtspunkte unter dem Aspekt der Betriebssicherheit von Abwasseranlagen“ (Korrespondenz Abwasser, Abfall 1996 Nr. 1). Weiterhin steht das DWA-Merkblatt M 320 „Sicherstellung der Abwasserentsorgung bei Stromausfall“ vom März 2024 zur Verfügung.

5.1.2.3 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Höhe der Anteilsfinanzierung wird auf der Grundlage des den Antragsunterlagen beiliegenden Kostenangebotes bzw. einer Kostenberechnung festgesetzt und beträgt maximal 50 %.

Sind Anlagenteile oder Ausstattung, welche schon anteilsfinanziert wurden (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 WasSG [1]), zu ersetzen, sind die hierfür anfallenden Kosten nicht förderfähig (§ 11 Abs. 2 WasSG [1]).

Aufgrund der Forderung des Bundesrechnungshofes über den kassenwirksamen Mittelabfluss im Haushaltsjahr der Zuweisung ist es notwendig, die Maßnahme bis zum 30.11. des jeweiligen Zuweisungsjahres abzuschließen.

Sollen nach dem WasSG anteilsfinanzierte Anlagenteile auch für andere Zwecke z. B. für die Feuerwehr genutzt werden, ist diese Nutzung bei der zuständigen § 26-Behörde schriftlich zu beantragen. Gleichzeitig müssen Vorteile, die durch die anderweitige Verwendung entstehen, zu ihrem Ausgleich angemessen zurückerstattet werden.

Transportable oder mobile Ausstattung (Notstromaggregate oder Transportbehälter) sind vorrangig für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung vorgesehen, können im Bedarfsfall aber auch zusätzlich überregional in Amtshilfe, d. h. bayernweit auf Anforderung eingesetzt werden.

Nach vollständiger Antragstellung und Prüfung durch das LfU ist eine vorzeitige Maßnahmenfreigabe möglich. Hierfür muss gleichfalls ein formloser Antrag per E-Mail gestellt werden. Ob und wann allerdings mit einer Anteilsfinanzierung zu rechnen ist, kann nicht ausgesagt werden. Erst mit Erteilung einer vorzeitigen Maßnahmenfreigabe ist eine Auftragsvergabe förderunschädlich.

5.1.3 Durchführung der Maßnahme

Nach Antragstellung und Mittelzuweisung oder Erteilung der vorzeitigen Maßnahmenfreigabe sind durch den Antragsteller / Verpflichteten folgende Schritte auszuführen:

- Planung der Einzelmaßnahmen unter Beachtung der a.a.R.d.T. und der Erfordernisse des Arbeits- und Unfallschutzes. Dabei bindet der Verpflichtete die wasserrechtliche Behörde und das WWA in wesentliche, insbesondere den Grundwasserschutz betreffende Fragen ein. Eine eventuell notwendige wasserrechtliche Erlaubnis ist außerhalb des Förderverfahrens zu beantragen.
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch Leistungspflichtigen
- Ausschreibung, Angebotseröffnung durch Leistungspflichtigen
- Auftragsvergabe durch Leistungspflichtigen (Information des LfU über die Vergabe)
- Baueinweisung durch Leistungspflichtigen; beteiligt sind zumindest die Baufirmen – abhängig von Art und Umfang der Maßnahme das zuständige WWA (das rechtzeitig zu informieren ist)
- Durchführung der Arbeiten unter BOL und örtl. Bauleitung des Leistungspflichtigen. Rechnungen sind von der beauftragten Firma beim Leistungspflichtigen einzureichen. Dieser
 - prüft die Rechnung(en),
 - stellt diese fest,
 - begleicht diese und
 - leitet die Rechnung mit der Auszahlungsanordnung zur Information an das LfU weiter.
- Teilabnahme / Schlussabnahme: Alle Abnahmen erfolgen durch den Leistungspflichtigen; beteiligt sind zumindest die Baufirmen – abhängig von Art und Umfang der Maßnahme das zuständige WWA (das rechtzeitig zu informieren ist).

5.1.4 Auszahlung der Fördermittel

Nach Bereitstellung der Fördermittel durch das BBK informiert das LfU den Leistungspflichtigen und die zuständige § 26-Behörde (Regierung oder Landratsamt) über die Zuweisung der Haushaltsmittel.

Die § 26-Behörde erstellt den notwendigen Verpflichtungsbescheid (siehe Nr. 6) und übermittelt diesen an den Verpflichteten und das LfU.

Der Verpflichtete bittet das LfU um Auszahlung der Anteilsfinanzierung und übermittelt die Kontodaten.

Das LfU erstellt die Auszahlungsanordnungen. Auszahlende Kasse ist die Bundeskasse Weiden.

5.1.5 Schlussbericht

Für jede Einzelmaßnahme wird vom Leistungspflichtigen ein Schlussbericht gefertigt, der alle technischen Angaben und Planunterlagen enthält. Je eine Kopie des Schlussberichtes erhält die Zuständige Behörde (Regierung oder Landratsamt), das LfU und das jeweils zuständige WWA.

Der Schlussbericht ist spätestens drei Monate nach Auszahlung der Fördermittel vorzulegen.

In Anlage 4 ist ein Musterschlussbericht für die Anschaffung von Netzersatzanlagen enthalten. Für andere Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung ist dieser entsprechend anzupassen.

5.2 Ablauf bei Maßnahmen an Notbrunnen

5.2.1 Anmeldung der Maßnahmen zum Jahresprogramm

Bei Maßnahmen an (in der Regel vorhandenen) Notbrunnen ist ein Jahresprogramm zur Umsetzung von einzelnen Maßnahmen nach dem WasSG aufzustellen. Dieses kann sowohl Neu- als auch Erhaltungs- oder Rückbaumaßnahmen enthalten.

Leistungspflichtiger: Meldung der im Folgejahr vorgesehenen (Erhaltungs-) Maßnahmen zum 01.09. an das LfU per E-Mail an poststelle@lfu.bayern.de; hierfür ist die Liste gemäß Anlage 1 zu verwenden. In die Liste sind auch die Wartungsinformationen (letzte Wartung, aktuellste Wasseranalyse und letzter Pumpversuch) einzutragen. Gleichfalls sind die entsprechenden Protokolle zu übersenden.

Hinweis:

Mit der Anmeldung von Maßnahmen zum Jahresprogramm muss die ordnungsgemäße Durchführung der Wartung gemäß Punkt 8 sowie die geforderte Wasserqualität (Einhaltung der Richtwerte für die Trinkwassernotversorgung nach WasSG) nachgewiesen werden. Bei Nichteinhaltung der Richtwerte für die Trinkwassernotversorgung nach WasSG bedarf es der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Nutzung des Notbrunnens im Verteidigungsfall.

LfU: Prüft und wertet die Meldungen, legt dem BBK Vorschlag für Jahresprogramm vor (zum 01.10., Abdruck an StMUV)

BBK: Festlegung des Jahresprogramms, Auftragserteilung und Bereitstellung der Haushaltsmittel

Sind vom BBK die Haushaltsmittel bereitgestellt, erhalten die Leistungspflichtigen vom LfU den Auftrag des Bundes (BBK) als Information über die Mittelzuweisung und es wird von der zuständigen § 26-Behörde der Verpflichtungsbescheid erstellt (siehe auch Nr. 6).

Hinweis:

Bei Maßnahmen des Ersatzes oder der Erneuerung von Anlagenteilen bei Notbrunnen werden die Kosten vom Bund ersetzt. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch die eventuelle Einbindung Dritter (z. B. Fachbüros) anfallen sollten. Diese können nur in begründeten Einzelfällen (siehe z. B. Nr. 4.4.2 Abs. 10 WasSG AB [9]) und nach vorausgegangener Abstimmung mit dem LfU aus Haushaltsmitteln des WasSG getragen werden.

5.2.2 Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen

Nach Zuweisung der Haushaltsmittel durch das BBK sind folgende Schritte durchzuführen:

- Planung der Einzelmaßnahmen unter Beachtung der a.a.R.d.T. und der Erfordernisse des Arbeits- und Unfallschutzes durch Leistungspflichtigen
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch Leistungspflichtigen
- Prüfung durch LfU hinsichtlich der Belange des WasSG
- Ausschreibung, Angebotseröffnung durch Leistungspflichtigen
- Mitteilung des Submissionsergebnisses an das LfU
- Zustimmung des LfU zur Auftragsvergabe
- Auftragsvergabe durch Leistungspflichtigen (Vergabevermerk und Auftrags schreiben in Kopie an LfU)
- Baueinweisung durch Leistungspflichtigen; beteiligt sind zumindest die Baufirmen – abhängig von Art und Umfang der Maßnahme WWA und LfU (die rechtzeitig zu informieren sind)
- Durchführung der Arbeiten (Umbau, Regenerierung, Sanierung, Bohrung, Brunnen ausbau, Brunnen schacht, hydraulische und elektrische Installation) unter BOL und örtl. Bauleitung des Leistungspflichtigen. Rechnungen sind von der beauftragten Firma beim Leistungspflichtigen einzureichen. Dieser
 - prüft die Rechnung(en),
 - stellt diese fest,
 - teilt die verausgabten Kosten in die Kostengruppen „Erhaltungsmaßnahmen“ mit den Untergruppen „Brunnenbau, Elektroinstallation, Fördereinrichtung und Sonstiges“ sowie „Sondermaßnahmen“ und „Schläuche“ (vgl. Kostengruppen in der Bedarfsanmeldung gemäß Anlage 1) auf und
 - leitet die mit Prüf- und Feststellungsvermerk sowie Bezeichnung der Maßnahme versehene(n) Rechnung(en) zur Auszahlung an das LfU weiter.
- Das LfU erstellt die Auszahlungsanordnungen. Auszahlende Kasse ist die Bundeskasse Weiden.
- In allen kostenrelevanten Fragen und eventuell in Angelegenheiten, die das Vertragsverhältnis betreffen, ist zwingend das LfU einzuschalten. Das LfU bindet das WWA in wesentliche, insbesondere den Grundwasserschutz betreffende Fragen ein.
- Einmessung des Brunnens nach Lage und Höhe durch Leistungspflichtigen (nur bei neuen Anlagen oder Bauwerksänderungen)
- Teilabnahme / Schlussabnahme: Alle Abnahmen erfolgen durch den Leistungspflichtigen; beteiligt sind zumindest die Baufirmen – abhängig von Art und Umfang der Maßnahme WWA und LfU (die rechtzeitig zu informieren sind). Die Abnahmeniederschriften fertigt der Leistungspflichtige (Abnahmeniederschrift in Kopie an das LfU und das WWA).
- Das WWA nimmt die Stammdaten von Brunnen und Quellen der Notwasserversorgung nach dem WasSG in die Fachanwendung Wasserversorgung auf bzw. berichtet diese, sofern veranlasst.

Vor Ablauf der Gewährleistungspflicht (Überwachung durch Leistungspflichtigen) findet eine Schlussabnahme statt. Der Leistungspflichtige fertigt eine Niederschrift. Werden keine wesentlichen Mängel festgestellt, wird in die Niederschrift die Entlassung des Auftragnehmers aus der Gewährleistung aufgenommen. Die Niederschrift ist dem LfU in Kopie zu übermitteln.

5.2.3 Schlussbericht

Für jede Einzelmaßnahme an Notbrunnen wird vom Leistungspflichtigen ein Schlussbericht gemäß Anlage 5 gefertigt, der alle technischen Angaben und Planunterlagen zu der Notbrunnenanlage enthält. Je eine Kopie des Schlussberichtes erhalten die Zuständigen Behörden (Regierung oder Landratsamt, LfU)

und das jeweils zuständige WWA. Dem LfU sind darüber hinaus evtl. Berichte über Kamerabefahrungen oder Wasseruntersuchungen zu übersenden. Der Schlussbericht ist spätestens 3 Monate nach der Schlussrechnung vorzulegen.

Die Daten der Einzelmaßnahmen werden vom Leistungspflichtigen in Absprache mit dem LfU bzw. vom LfU in die Bundesnotbrunnendatenbank des BBK eingetragen.

6 Verpflichtungsbescheid / Kostenregelung

Die Vorsorgemaßnahmen werden von den Leistungspflichtigen durchgeführt. Diese werden dazu nach § 2 WasSG [1] verpflichtet. Es wird wie folgt vorgegangen:

Die Leistungspflichtigen erhalten vom LfU den Auftrag des Bundes (BBK) als Information über die Mittelzuweisung. Gleichzeitig werden die betroffenen Regierungen oder Landratsämter – bei Maßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden – in Kenntnis gesetzt und gebeten, den Verpflichtungsbescheid zu erstellen. Musterverpflichtungsbescheide sind in den Anlagen 2 und 3 enthalten.

Die Leistungspflichtigen erstellen die für den Verpflichtungsbescheid (§ 5 Abs. 3 WasSG [1]) notwendigen Unterlagen (Lageplan, techn. Angaben, Kostenschätzung usw.) und übermitteln diese den Zuständigen Behörden, d. h. der zuständigen Regierung oder dem Landratsamt. Das LfU ergänzt erforderlichenfalls die Unterlagen zum Verpflichtungsbescheid und teilt der Zuständigen Behörde für den Erlass des Verpflichtungsbescheides Vorschläge für Nebenbestimmungen mit.

Der Verpflichtungsbescheid beschreibt und begründet Art und Umfang der durchzuführenden Vorsorgemaßnahmen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Einen Abdruck des Verpflichtungsbescheides erhält das LfU (an poststelle@lfu.bayern.de).

Der Aufwand des Leistungspflichtigen wird nach § 10 oder § 11 WasSG [1] ersetzt. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden i. d. R. nicht übernommen (siehe auch § 24 WasSG [1] sowie Nr. 4.4.2 der WasSG AB [9]). Die Haushaltsmittel werden gem. § 49 Abs. 3 ZustV [11] vom LfU bewirtschaftet. Die Zahlungen werden von der Bundeskasse Weiden geleistet.

7 Berichte / Dokumentation

7.1 Stand der Maßnahmenumsetzung

Die Antragsteller nach Punkt 5 und Leistungspflichtigen teilen dem LfU spätestens bis zum 01.09. für jede Maßnahme mit

- die bis zum 31.08. angefallenen Kosten,
- die bis zum 31.11. noch für eine Auszahlung zu erwartenden Kosten sowie
- evtl. Kosten im Folgejahr auf Grund bestehender Verpflichtungen (Auftragsvergabe).

7.2 Abschluss des Haushaltsjahres

Nach Abschluss des Haushaltsjahres fertigt das LfU einen Bericht über die im abgelaufenen Jahr fertig gestellten Maßnahmen und trägt die jeweiligen Kosten in die Bundesnotbrunnendatenbank des BBK ein.

Der Bericht wird dem BBK vorgelegt. Das StMUV erhält einen Abdruck des Berichtes.

8 **Wartung und Instandsetzung von Einzelmaßnahmen**

8.1 **Wartung der Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Bei der Wartung ist besonders auf die regelmäßige Funktionsprüfung der Ausstattung gemäß den Prüfungs- und Wartungsplänen der Hersteller zu achten. Zusätzlich dazu sind eventuell notwendige Betriebsstoffe zu prüfen und ggf. auszutauschen.

8.2 **Wartung der Notbrunnen**

Gemäß Regelwerk WasSG Teil 10 [10] sind an Notbrunnen nach WasSG im Rahmen der Wartung folgende Arbeiten durchzuführen:

Jährliche Wartung:

Der Wartungsdienst ist entsprechend der dem Brunnentyp zugeordneten Checkliste durchzuführen. Liegen Trinkwasser-Notbrunnen in Böden und Grundwässern, wo erfahrungsgemäß mit Inkrustationen, Korrosion und Verockerung zu rechnen ist, sind entweder kürzere Wartungsintervalle oder besondere Vorkehrungen, wie z. B. häufigere Inbetriebnahmen, gegen mögliche Störungen notwendig.

- Überwachung und Wartung der näheren Umgebung des Brunnenstandortes
- Wartung der zugänglichen Bauteile des Brunnens
- Wartung der Betriebs- und Fördereinrichtung sowie der beweglichen Anlagenteile
- Visuelle Prüfung der elektrischen Anlagen

Bei Anlagen mit Handpumpe

- Pumpversuch (Funktionsprüfung)

Bei Anlagen mit stromnetzabhängiger und festinstallierter Fördertechnik

- Funktionsprüfung (mind. 2 Stunden Laufzeit)

Alle 4 Jahre:

- Elektrotechnische Prüfung durch eine Elektrofachkraft

Alle 5 Jahre:

- Wasseranalyse gemäß §3 der 1. WasVO

Bei Anlagen mit stromnetzunabhängiger Fördertechnik:

- Leistungspumpversuch einstufig

Bei Anlagen mit stromnetzabhängiger und festinstallierter Fördertechnik:

- dreistufiger Leistungspumpversuch mit mind. zwei Stunden Beharrung pro Leistungsstufe

Hinweise:

Die notwendigen Checklisten für die Wartung, die Musterprotokolle für die elektrotechnischen Überprüfungen und Pumpversuche sowie die Richtwerte für die Wasseranalyse nach WasSG sind in den Anlagen 6a bis 6d enthalten.

Spätestens mit der Anmeldung von Maßnahmen zum Jahresprogramm (siehe Nr. 5.2.1) muss die ordnungsgemäße Durchführung der Wartung sowie eine ausreichende Wasserqualität (Einhaltung der Richtwerte für die Trinkwassernotversorgung nach WasSG) nachgewiesen werden. Bei Nichteinhaltung

der Richtwerte für die Trinkwassernotversorgung nach WasSG bedarf es der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Nutzung des Notbrunnens im Verteidigungsfall. Diese ist bei Mit-telanmeldungen vorzulegen. Die vom Leistungspflichtigen zu veranlassenden Instandsetzungsmaßnah-men werden dann entsprechend Nr. 5.2.2 dieses Merkblattes durchgeführt und abgerechnet.

Die regelmäßige Wartung ist in einem Brunnenbuch mit folgenden Unterlagen zu dokumentieren:

- Lageplan des Brunnenstandortes mit dessen Einmessung
- Geologisches Profil
- Ausbauplan ggf. einschließlich elektrischer Einrichtungen (Schaltplan)
- Ergebnisse von bakteriologischen und chemischen Wasseruntersuchungen
- Kennlinie (Q/H-Kurve) und Förderdaten der Pumpe bei der Abnahme und den Leistungspumpversuchen
- Aufzeichnungen über die Wartungsmaßnahmen (Wartungsprotokolle)
- Falls durchgeführt: Ergebnisse von TV-Befahrungen

Das Brunnenbuch und die Wartungsprotokolle sind aufzubewahren und für eine Prüfung durch die § 26-Behörde (Landratsamt oder Regierung) und das Landesamt für Umwelt bereitzuhalten.

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt Nr. 1.3/7 von 12/2018.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
 Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
 86179 Augsburg
 Telefon: 0821 9071-0
 E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
 Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU, Ref. 95

Bildnachweis:

LfU

Stand:

03/2025

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.